

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. ZPO: Fehlende Unterschrift auf Schiedsspruch

Beschluss vom 11.07.2024, Az: I ZB 34/23

2. ZPO: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits

Urteil vom 23.07.2024, Az: II ZR 206/22

3. ZPO, InsO: Voraussetzungen einer Aufnahme des Rechtsstreits

Urteil vom 27.02.2024, Az: II ZR 222/22

4. GesO, InsO: Geltendmachung von Ansprüchen gegen Sonderverwalter

Urteil vom 11.04.2024, Az: IX ZR 148/22

5. EPÜ, PatG: Anregung zur abstrahierenden Rückführung auf ein Konstruktionselement

Urteil vom 19.03.2024, Az: X ZR 33/22

6. VersAusglG, SGB VI: Ausgleich eines Zuschlags trotz Geringfügigkeit

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 277/23

7. BGB: Feststellung der Vaterschaft nach Adoption

Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 358/22

8. AufenthG, FamFG: Keine Pflicht zur Bestellung eines BGH-Anwalts

Beschluss vom 11.06.2024, Az: XIII ZA 2/24

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Fehlende Unterschrift auf Schiedsspruch

Beschluss vom 11.07.2024, Az: I ZB 34/23

a) Zu den von Amts wegen zu prüfenden besonderen Verfahrensvoraussetzungen des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1059 ZPO zählt hinsichtlich der formalen Anforderungen an einen Schiedsspruch jedenfalls das in § 1054 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgesehene Erfordernis der Unterzeichnung des Schiedsspruchs und die unter den Voraussetzungen des § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderliche Angabe des Grundes für das Fehlen einer Unterschrift. Ein Schiedsspruch, der diese formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist kein Schiedsspruch im Sinn des § 1059 Abs. 1 ZPO, gegen den ein Aufhebungsantrag gerichtet werden kann.

b) Der Vermerk "Unterschrift konnte nicht erlangt werden" gibt einen Grund für das

Fehlen der Unterschrift an und genügt danach den inhaltlichen Anforderungen des § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO .

c) An den Vermerk über den Grund für das Fehlen einer Unterschrift gemäß § 1054 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind keine besonderen formalen Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss der Vermerk nicht gesondert unterschrieben werden.

2. ZPO: Teilaufnahme eines unterbrochenen Rechtsstreits

Urteil vom 23.07.2024, Az: II ZR 206/22

a) Die Teilaufnahme eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits ist trotz Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in Bezug auf den aufgenommenen Teil des Rechtsstreits und den nicht aufgenommenen Teil jedenfalls dann möglich, wenn sich der Gläubiger durch eine entsprechende Anmeldung zur Tabelle zu einer auf den aufgenommenen Teil beschränkten Rechtsverfolgung im eröffneten Verfahren entschieden hat (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 27. März 2013 - III ZR 367/12, ZIP 2013, 1094).

b) Der aus dem Amt ausgeschiedene Geschäftsführer haftet gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO grundsätzlich auch für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zu der Gesellschaft getreten sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene verschleppungsbedingte Gefahrenlage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht.

3. ZPO, InsO: Voraussetzungen einer Aufnahme des Rechtsstreits

Urteil vom 27.02.2024, Az: II ZR 222/22

Die Aufnahme eines durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung zur Beseitigung eines Schuldnerwiderspruchs (§ 184 Abs. 1 Satz 2 InsO) oder zu dessen Verfolgung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 InsO) setzt eine wirksame Forderungsanmeldung voraus.

4. GesO, InsO: Geltendmachung von Ansprüchen gegen Sonderverwalter

Urteil vom 11.04.2024, Az: IX ZR 148/22

Ansprüche, die sich gegen einen Sonderverwalter richten, der zur Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Verwalter eingesetzt wurde, können nur von einem neuen Verwalter oder einem weiteren Sonderverwalter geltend gemacht werden.

5. EPÜ, PatG: Anregung zur abstrahierenden Rückführung auf ein Konstruktionselement

Urteil vom 19.03.2024, Az: X ZR 33/22

Aus dem Umstand, dass eine Entgegenhaltung einen bestimmten Antriebsmechanismus als für eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorrichtungen vorteilhaft bezeichnet, ergibt sich nicht ohne weiteres die Anregung, die angeführten Vorteile in abstrahierender Betrachtung auf ein einzelnes Konstruktionselement zurückzuführen und dieses isoliert auf andere Vorrichtungen zu übertragen.

6. VersAusglG, SGB VI: Ausgleich eines Zuschlags trotz Geringfügigkeit

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 277/23

Zum Ausgleich eines Zuschlags an Entgeltpunkten aus langjähriger Versicherung (sog. Grundrenten-Entgeltpunkte) trotz Geringfügigkeit (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 10. Januar 2024 - XII ZB 389/22 -FamRZ 2024, 677).

7. BGB: Feststellung der Vaterschaft nach Adoption

Beschluss vom 15.05.2024, Az: XII ZB 358/22

a) Der - mutmaßliche - leibliche Vater hat nach Adoption des Kindes grundsätzlich keinen Anspruch auf gerichtliche Feststellung der (rechtlichen) Vaterschaft nach § 1600 d BGB .

b) Eine isolierte Feststellung der leiblichen Vaterschaft ist nach bestehender Gesetzeslage - außerhalb der Abstammungsklä rung gemäß § 1598 a BGB - nicht eröffnet.

c) In einem dennoch geführten gerichtlichen Abstammungsverfahren ist das Kind mangels gesetzlicher Eingriffsgrundlage nicht zur Mitwirkung an einer Abstammungsuntersuchung verpflichtet. Eine von den (Adoptiv-)Eltern für das minderjährige Kind insoweit erklärte Weigerung ist rechtmäßig.

d) Der leibliche Vater kann nach der Adoption (nur) seine Rechte aus § 1686 a BGB geltend machen und in diesem Verfahren eine Feststellung der leiblichen Vaterschaft nach § 167 a FamFG erwirken (Fortführung der Senatsbeschlüsse BGHZ 230, 174 =FamRZ 2021, 1375und vom 6. Dezember 2023 - XII ZB 485/21 -FamRZ 2024, 365).

8. AufenthG, FamFG: Keine Pflicht zur Bestellung eines BGH-Anwalts

Beschluss vom 11.06.2024, Az: XIII ZA 2/24

§ 62d AufenthG begründet keine Pflicht zur Bestellung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts für die Durchführung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens nach §§ 70 ff. FamFG .